

LESEFASSUNG

der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf

(1) Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt die

-Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf vom 02.10.2012

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk (-))

-1. Änderung der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf vom 11.08.2015

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 19.09.2015)

(2) Rechtsverbindlichkeit haben nur die öffentlich bekannt gemachten Texte.

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Poppendorf kann den in der Gemeinde Poppendorf ansässigen natürlichen und juristischen Personen (z.B. Vereine, kulturtreibende Gruppen, Sportler, Künstler) nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können solche Veranstaltungen und Projekte, die das Kultur- und Sportangebot im Gemeindegebiet bereichern bzw. von Personen aus der Gemeinde initiiert werden und

- a) für alle Bürger zugänglich sind
- b) öffentliches Interesse erwarten lassen sowie
- c) Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

Ortsfremden Vereinen/Initiativen können nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie Pauschalzuschüsse gewährt werden, sofern sie

- a) Mitglieder aufweisen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf gemeldet sind, und
- b) die beantragten Gelder unmittelbar auch den unter a) Genannten zugutekommen.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

II. Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge (einschließlich Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan) sind bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Eine angemessene finanzielle oder sachbezogene Eigenleistung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
3. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gemeindevertretung Poppendorf auf Vorschlag des Sozialausschusses der Gemeinde. Der Antragsteller erhält vom Amt Carbäk einen Bescheid über die Zuschussgewährung.

5. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis) zu erbringen. Dieser muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Amt Carbak vorliegen. Wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der entsprechende Bescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

III. Gegenstand Kulturförderung

1. Kulturelle und künstlerische Projekte sind zeitlich befristete Vorhaben von gemeindlicher Bedeutung aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Heimatpflege, Kulturgeschichte, Sammlungen/ Galerien und Neue Medien
2. Jubiläen (Ortsjubiläen, Vereinsjubiläen, historische Jubiläen)
3. Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bzw. hohem künstlerischen Anspruch
4. Ankauf von Kunstwerken
5. Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von notwendigen Materialien, Instrumenten, Noten und Auftrittskleidung
6. Einzelkünstlerförderung (Honorare, Druckkostenzuschüsse, Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben)
7. Veranstaltungen und Arbeiten der Senioren, Seniorengruppen und Seniorenvereine
8. Kosten der Organisation kultureller bzw. künstlerischer Veranstaltungen (Miete, Beschallung, Transport u. a.)

IV. Gegenstand der Sportförderung

Die Schwerpunkte der Sportförderung sind der Vereinssport, die Sportjugend und der Breitensport.

Die Zuschüsse können gewährt werden für:

- a) den Kauf von Preisen, Pokalen, Erinnerungsgaben,
- b) den Kauf von Sportmaterialien und –geräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) Entschädigungen der Kampf- und Schiedsrichter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Gemeindegebiet sowie deren medizinischer Sicherstellung,
- d) Übernachtungs-, Verpflegungs- und Transportleistungen bei Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen
- e) Organisationskosten (z.B. Miete, Beschallung, Transport u.a.)
- f) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- g) Durchführung von Trainingslagern

V. Pauschalzuschuss

Pauschale Zuschüsse können auf Antrag mit Verwendungsnachweis gewährt werden an

- Chöre und Gesangsvereine
- Kapellen / Blaskapellen / Bands
- Sportler
- Weitere Kultur und Sport schaffende Vereine und Initiativen,

in einer Höhe von 50,- Euro pro Mitglied mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf bis zu einer Maximalhöhe von 600,- Euro pro antragstellendem Verein /antragstellender Initiative.

Davon abweichend können der „FSV Vogtshagen e.V.“ max. 3.000,- Euro pro Jahr und der „Kulturverein am Musenhof e.V.“ max. 5.000,- Euro pro Jahr als Pauschalzuschuss erhalten.

Schulen und Kindertagesstätten, die von Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf besucht werden, erhalten auf Antrag ohne Verwendungsnachweis pro Jahr einen Pauschalzuschuss in Höhe von 50,- Euro je Schüler bzw. Kindergartenkind der Gemeinde Poppendorf.

VI. Schlussbestimmungen

Wenn der Antragsteller Fördermittel bei anderen Behörden / Personen / Unternehmen beantragt hat, ist dies dem Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf über das Amt Carbäk mitzuteilen. Bei Verletzung der Informationspflicht ist die Gemeinde nach Einzelfallprüfung berechtigt, die ausgereichten Fördermittel (ganz oder in Teilen) zurückzufordern.